



Konzept zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 ab dem 18.08.2021 in Corona-Zeiten / Schulinterner Hygieneplan

Stand 13.08.2021

(aktuelle Änderungen **gelb markiert**)

Grundlage: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise_und_Verhaltensempfehlungen_Infektionsschutz_Schulen.pdf

Dessen Vorgaben, sowie die Schulmails des MSB zu den Regelungen ab dem 18.08.2021,

<https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-18-august-2021>

sind für die GGS Oberwiehl verbindlich.

Das neue Schuljahr 2021/22 wird mit voller Präsenz unter Beibehaltung der strengen Vorgaben für die Hygiene und den Infektionsschutz starten.

Das Ziel: Achtsam sein und alles dafür tun, dass Präsenzunterricht stattfindet.

1. Schulweg

Schulbus

- An Haltestellen ist Abstand von 1,5 m zu wahren.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.
- Es bleibt nach Möglichkeit eine Bank zwischen den Kindern frei.
- Die Kinder sitzen jeweils an der Fensterseite.
- Es werden nicht unnötig Griffe, Sitze, Fenster etc. berührt.
- Essen und Trinken ist im Bus untersagt.
- Den Anweisungen des Busfahrers ist Folge zu leisten.

Schulweg

- Eine An- und Abreise in Fahrgemeinschaften, die eine Personenanzahl von Zwei überschreitet, ist in Ausnahmen zulässig. Hier muss aber Maske getragen werden.
- Die Kinder sollen den Fußweg zur Schule auch alleine, max. zu Zweit unter Wahrung des Abstandes absolvieren.
- Es besteht ein Betretungsverbot des Schulgeländes für Eltern.
- Von einer Versammlung vor der Schranke ist abzusehen. Die Eltern wahren als Vorbildfunktion auch Abstand **und tragen eine medizinische Maske!**
- Wir nutzen drei **unterschiedliche Schuleingänge:**

- Klasse 2a und 2b benutzen den OIGO-Eingang (Haus B), Klasse 1a und 1b, sowie 3a, 3b betreten das Haus B durch den Schulhofeingang. Klasse 4a geht durch den Seiteneingang / Fluchtweg in Haus A. Sollte es bei dem Einlass in das Gebäude zu Wartezeiten kommen, so haben diese die Kinder in ihren Wartezonen (Aufstellpunkte) zu verbringen.
- Im Schulgebäude nutzen wir die „**Einbahnstraßenregelungen**“ – d.h. es wird immer rechts gegangen. Die Frühaufsicht achtet darauf, dass die Kinder mit Abstand das Gebäude betreten und im Klassenraum befindet sich bereits die Lehrkraft, die wiederum die **Handhygiene** (Händewaschen / Desinfizieren) überwacht.
- Nach Ende des Unterrichts begibt sich das Kind bitte auf direktem Wege nach Hause (oder in die OIGO, Treffen wieder an der Baumbank).

2. Maskenpflicht

- Es besteht für die Schüler und Schülerinnen zurzeit keine Maskenpflicht auf dem Schulgelände (Schulhof) – im Gebäude gilt die Maskenpflicht. Es wird eine medizinische Maske empfohlen, wenn sie passen!
- **Nur am Sitzplatz darf die Maske zur Durchführung des „Lollitests“ und zur Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden.**
- Die Eltern beschaffen die Maske und sorgen für regelmäßige (am besten tägliche) Reinigung. Eine Reservemaske hat jedes Kind am besten in einem Zipfbeutel / Dose etc. dabei. Beim Anlegen einer MNB (Mund-Nase-Bedeckung) ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.

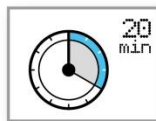
3. Hygiene / Lüftung

- Für eine ausreichende Hände-Waschmöglichkeit ist gesorgt, denn jeder Klassenraum ist durch ein Handwaschbecken mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Mülleimer versehen.
- Es werden die fünf Schritte des „richtigen Händewaschens“ empfohlen, sowie das Anfassen der Türklinke mit dem Einmalhandtuchpapier.
- Weitere Händereinigung ist durchzuführen nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln.
- Der Zugang zur Händedesinfektion ist ebenfalls durch große Standspender im Eingangsbereich (Haus A - Foyer, Haus B - OIGO-Eingang), sowie Einzelspender in den Klassenräumen gesichert.
- Grundsätzlich ist die persönliche Hygiene der Kinder wichtig: die Kinder sind im Sinne der Gesundheitsförderung und –erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet worden: Richtiges Händewaschen und Husten- und Nieß-Etikette.
- Toilettengänge: Pro Lerngruppe darf nur noch ein Junge / ein Mädchen die Toilette aufsuchen. Der Sanitärbereich darf nur von einem Kind betreten werden. Eine „Toilettenampel“ regelt den Verkehr. Haltelinien sind im Flur angebracht. Die Schüler haben ausschließlich die Sanitärräume in Haus B zu nutzen. Statt elektrischer Händetrockner liegen Einmalhandtücher in Spendern vor.
- Potentiell kontaminierte Hautkontaktflächen (wie z.B. Sanitäranlagen, Türklinken, Handläufe, Tischplatten werden durch eine arbeitstägliche Reinigung und bei Bedarf durch eine Flächendesinfektion dekontaminiert.
- Neben den AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) ist das Lüften ein wesentlicher Betrag dazu, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole zu verringern. Eine umfassende Lüftung der Räume wird auf Basis der Empfehlung des Bundesumweltamtes sichergestellt.

- Zusätzlich unterstützt werden wir durch die CO2-Ampeln. Diese Melder zeigen anhand einer Warnlampe an, wann gelüftet werden sollte und wann die Fenster wieder geschlossen werden können. Auf diese Weise wird zielgerichtetes Lüften erreicht: für gesunde Raumluft und passgenauen Energieeinsatz, nicht nur in Zeiten der Pandemie.
- Für Ihr Kind kann es aufgrund der Witterung während der vorgesehenen Lüftungszeiten schon mal „frisch“ werden. Ich bitte Sie daher, Ihrem Kind eine zusätzlich Fleecejacke / Weste o.ä. mitzugeben, die es bei Bedarf anzieht (Zwiebellook). Diese Jacken können in der Schule am personalisierten Sitzplatz verbleiben.

Richtig lüften im Schulalltag

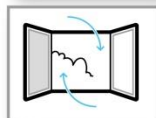
So geht es schnell und effizient!



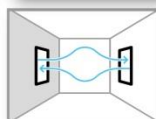
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



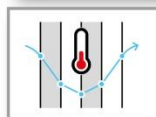
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt



4. Konstante Lerngruppen / Rückverfolgbarkeit

- Von Begrüßungsritualen wie Hände schütteln, Umarmen etc. ist abzusehen.
- Die SchülerInnen werden in ihrem Klassenverband unterrichtet (abweichend OIGO und AG)
- Jedes Kind hat seinen personalisierten Sitzplatz.
- Die Sitzordnung ist zurzeit frontal ausgerichtet, um möglichst große Abstände zwischen den Tischen zu ermöglichen. Die Laufwege sind markiert.
- Die Anwesenheit der SchülerInnen wird täglich dokumentiert.
- Die Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen aufzubewahren.
- Zurzeit finden noch keine AG's statt, dies ist aber geplant.

5. Testpflicht

Die Landesregierung hat eine Testpflicht für alle in Schule anwesenden Personen (Schüler / Lehrkräfte / sonstiges Personal) erlassen.

Die Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen werden ab dem 10. Mai mit einem „Lolli-Test“, einem einfachen Speicheltest, zwei Mal pro Woche in ihrer Lerngruppe auf das Corona-Virus getestet (Mo. / Mi. und Di. / Do.).

Die Handhabung des Lolli-Tests ist einfach und kind- bzw. altersgerecht: Dabei lutschen die Schülerinnen und Schüler 30 Sekunden lang auf einem Abstrichtupfer.

Die Abstrichtupfer aller Kinder der Lerngruppe werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet.

Für Erwachsene stehen nach wie vor die Antigen-Schnelltests der Firma Siemens zur Verfügung. Diese werden auch in Einzelfällen (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Nachtstung) für Kinder eingesetzt.

Das Testprocedere ist festgelegt und wurde allen am Schulleben Beteiligten kommuniziert.

Weitere Infos unter Logineo – Elterninfo – Selbsttest oder unter <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

6. Pausenzeiten

- Die Pausen werden schulgetrennt durchgeführt.
- Der Schulhof ist in Areale eingeteilt.
- In der ersten Pausensequenz (9:30 – 9.45 Uhr) dürfen die Stufen $\frac{1}{2}$ und die Notbetreuung $\frac{1}{2}$ den Hof benutzen, danach (9.45 – 10.00 Uhr) haben die Stufen $\frac{3}{4}$ und die Notbetreuung Hofpause.
- Auf dem Schulhof müssen die Kinder zurzeit keine Maske tragen.
- Die Spieleausleihe ist noch geschlossen. Das Ballspiel ist für Kinder einer Klasse erlaubt. Einzelne Spielkisten für bestimmte Areale stehen bereit.
- Nach der Schulhofpause sind die Hände erneut zu waschen und zu desinfizieren.

7. Musikunterricht

Im Musikunterricht sollen das Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten im Freien wieder möglich sein. Bei einer Inzidenz von unter 35 darf im Musikunterricht auch wieder in gut durchlüfteten Räumen gesungen werden.

8. Sportunterricht

Wenn es das Wetter zulässt, werden wir weiterhin draußen sportliche Aktivitäten durchführen. Daher sollen die Kinder bitte an den Sporttagen locker, sportlich gekleidet sein, festes Schuhwerk (am besten Outdoor-Sportschuhe) und je nach Witterung bitte eine dünne Mütze/Stirnband und eine entsprechende Regen-/ Fleecejacke tragen.

Bei „schlechtem“ Wetter werden wir den Sportunterricht wieder in der Sporthalle stattfinden lassen, denn unser Schulträger hat die Sporthalle grundsätzlich zur Nutzung frei gegeben. Wir sind verpflichtet, die Halle während des Sportunterrichts ständig quer zu lüften, um die Aerosolbildung möglichst gering zu halten. So ist es ratsam, Ihr Kind neben den Hallenturnschuhen evtl. mit langer Hose, Langarmshirt und/oder Sweatjacke auszustatten.

Ihr Kind hat während des Sportunterrichts wegen der Verletzungsgefahr keinen Schmuck zu tragen und lange Haare sind mit einem Haargummi zusammen zu binden.

Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.

In den Umkleiden findet jedes Kind seinen festen Platz und zieht sich schnell und zügig um.

Auf Kontaktsportarten wird nach wie vor verzichtet, soll aber in Zukunft wieder stat Übungen zur Techniks Schulung ohne Körperkontakt sind erlaubt (Pässe, Torschüsse usw.), genauso wie Unterrichtseinheiten zu Bewegungsfeldern, bei denen eine Einhaltung der Abstandsregelungen umsetzbar ist (Turnen, Tanzen etc.). Falls möglich, werden benötigte Sportgeräte und Sportmaterialien nach Gebrauch durch die Lehrkraft desinfiziert. Die Desinfektion aller Kontaktflächen ist laut Aussage des MSB nicht erforderlich, da das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole als sehr gering zu bewerten sei.

Gründliches Händewaschen oder eine Handdesinfektion ist vor/nach dem Sport zwingend erforderlich. Die Schüler und Schülerinnen werden darauf hingewiesen, sich während des Sportunterrichts nicht ins Gesicht zu fassen.

9. Schwimmunterricht

Die WiehlerWasserWelt schließt während des Schulschwimmens die Öffentlichkeit aus, d.h. nur unsere Klassen sind alleine in der Schwimmhalle. Die Kinder fahren wie gewohnt mit dem Bus zur Schwimmhalle. Es besteht Maskenpflicht auf allen Wegen (Schulgelände, Bus, Schwimmbad). Die Maske darf erst nach dem Umziehen in der Umkleide in einen personalisierten Zippbeutel/Tüte/Dose verstaut werden (wie beim Sportunterricht), evtl. ist das Mitführen einer Ersatzmaske erforderlich.

Die Situation in den Umkleiden und in den Duschen hat sich insofern verändert, dass nur wenige Kinder sich zeitgleich duschen dürfen. Die Spinde sind verschlossen, so dass die Kleidung auf den Bänken ordentlich abgelegt werden muss. Um Zeit zu

sparen, wird auf ausgiebiges Shampooieren der Haare verzichtet. Das Einseifen des Körpers sollte ausreichen. Das Tragen einer Badekappe ist zu empfehlen. Nach dem Schwimmunterricht, zügigem Duschen, wird die Maske unmittelbar wieder in der Umkleide angezogen.

Aufgrund der Bestimmungen aus der CoronaschutzVO ist das Benutzen von Föhnen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Das heißt also, dass die installierten Föhne außer Betrieb gesetzt sind und das Mitbringen von eigenen Föhnen untersagt ist.

Die Schülerinnen und Schüler haben eine Mütze mitzubringen, die dann über die nassen Haare angezogen wird.

Da der Schwimmunterricht immer am Ende des Unterrichtstages liegt, kehren die Kinder sofort nach Hause. Für OIGO-Kinder haben wir eine Lösung gefunden, so dass die Haare angemessen getrocknet werden können.

Eine Handdesinfektion vor dem Schwimmbadbesuch und nach der Busfahrt wird vorgenommen.

10. Eislaufunterricht (findet zurzeit nicht statt)

Aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens hat die FSW (Freizeit&Sportstätten Wiehl) ein **umfassendes Infektionsschutzkonzept** zur Inbetriebnahme der Eissporthalle Wiehl unter den Bedingungen einer Pandemie im Jahr 2020 erstellt, an das wir uns als Nutzer halten werden.

Hier die wichtigsten Regeln und Hygienemaßnahmen:

- Maskenpflicht besteht auf dem Schulgelände, im Bus und in der Eissporthalle, erst beim Betreten der Eisfläche darf die Maske abgenommen werden. Geben Sie Ihrem Kind bitte eine verschließbare Tüte (evtl. mit Wechselmaske) mit, damit es die Maske sicher verstauen kann.
- Im Eingangsbereich ist der Abstand zu anderen Besuchern sicherzustellen. Das Betreten der sanitären Anlagen ist mit maximal zwei Personen gestattet. Hier steht Flüssigseife zur regelmäßigen Handhygiene zur Verfügung.
- Zudem müssen sich alle Gäste nach dem Betreten der Eissporthalle durch den Haupteingang die Hände an einem Desinfektionsmittelpender im Kassensbereich desinfizieren.
- Der Weg von der Kasse zum Verleih und den Umkleiden ist durch ein Einbahnstraßensystem geregelt.
- Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten (auch auf der Eisfläche).
- Die Schlittschuhausgabe und -Rückgabe ist mit einem Schutz aus Plexiglas oder Sicherheitsglas versehen.
- Das Umziehen erfolgt für die Grundschule Oberwiehl ausschließlich auf den Bänken an der Bande.
- Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass jede Woche ca. fünf Eltern beim Schnüren der Schlittschuhe in der Eissporthalle behilflich sind. Bitte tragen Sie Ihre **Anwesenheit** aus Gründen der

Nachvollziehbarkeit zum Infektionsschutz **immer** auf der bei uns bereitgehaltenen **Liste** ein. Die Kontaktdaten für eine Rückverfolgbarkeit im Sinne der CoronaSchVO müssen durch die Schule erfasst und vier Wochen aufbewahrt werden.

- Die Grundschule Oberwiehl wird das Eis spätestens um 12.50 Uhr verlassen und um 13.00 Uhr die Halle.
Das Personal der FSW benötigt eine zeitliche Unterbrechung zwischen den Belegungszeiten, um eine Zwischenreinigung und Desinfektion von Innen- und Außenbanden, Strafbänken, Umkleiden und Kontaktflächen durchzuführen. Ebenso werden entlehene Schlittschuhe und/ oder Pinguine oberflächlich desinfiziert, nach Rückgabe der Schlittschuhe erfolgt zudem eine Desinfektion des Innenschuhs.

11. Schutz von vorerkrankten Schülern und SchülerInnen bzw. deren Angehörige

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Bei Schüler und SchülerInnen **mit relevanten Vorerkrankungen** entscheiden die Eltern, nach Rücksprache mit einem Arzt, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.
- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei dem eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, kommt eine Befreiung vom Präsenzunterricht nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Ausnahmefällen in Betracht.

12. Erkrankte Schüler und SchülerInnen

- Bei **auf tretenden Covid-19-Symptomen*** (z.B. Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, sonstige Symptome der Atemwegserkrankungen, ausgenommen allergische Gründe) während des Schulalltags wird das jeweilige Kind zum Schutz aller Anwesenden, nach Absprache mit den Eltern, unmittelbar nach Hause geschickt. Bei Schnupfen ist eine 24stündige Beobachtung zu Hause notwendig. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann das Kind durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung (siehe Formular 1) der Eltern wieder am Unterricht teilnehmen.
- Das Bildungsportal hat ein Schaubild zur Verfügung gestellt, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung zu beachten ist. <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>
- Ist ein Kind erkrankt, rufen die Eltern morgens in der Schule an und melden die Abwesenheit Ihres Kindes. Kehrt das Kind nach Krankheit wieder zurück in die Schule, geben die Eltern ihm eine **schriftliche Entschuldigung** mit (Lehrer-Eltern-Heft), die den Krankheitsgrund und die Dauer enthält.

13. Umgang mit Corona-Verdachtsfällen

Sollte es in Zukunft zu Corona-Verdachtsfällen in unserer Schulgemeinde kommen, erfolgt folgendes Prozedere: durch das Gesundheitsamt wird das betreffende Kind in Quarantäne genommen und getestet. Den restlichen Klassenmitgliedern wird in

Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Schulleitung ein Schulbesuch freigestellt bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Testergebnis des betreffenden Kindes vorliegt. Ansonsten sind wir bemüht, dass die Klasse möglichst nur durch die Klassenlehrkraft unterrichtet und in der Pause auf dem Schulgelände separiert wird.

Sollte ein „Lollitest“-Pool positiv ausfallen, gelten zunächst alle Schülerinnen und Schüler, die diesem Pool angehören, als Corona-Verdachtsfälle. Die Eltern nehmen sie in häusliche Isolation. Diese Schülerinnen und Schüler des Pools müssen einzeln zu Hause nachgetestet werden. Dies erfolgt im Rahmen einer Nachtestung durch das beteiligte Labor oder wird in besonderen Fällen individuell durch die Eltern veranlasst. Fällt der PCR-Einzeltest des Labors negativ aus oder wird ein von den Eltern veranlasster PCR-Test mit einem negativen Testergebnis vorgelegt, dürfen die Kinder wieder am Präsenzunterricht bzw. an der pädagogischen Betreuung teilnehmen, es sei denn, sie sind nach einer Einzelfallprüfung vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen identifiziert worden. Bei Auftreten eines positiven SARS-CoV-2-Falls (PCR-Nachweis) in einer Schule nimmt die zuständige untere Gesundheitsbehörde wie bisher - basierend auf den aktuellen Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen - eine Risikobewertung und eine Einordnung der Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen vor und legt das notwendige weitere Vorgehen fest. So können Infektionsketten schon sehr früh und sehr effektiv unterbrochen werden. Siehe auch <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

14. Bei Meldung eines **positiven Covid-19-Nachweises** bei Personen in der Schule ist das Vorgehen, sich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

15. Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten:

Familien, die in Risikogebieten Urlaub gemacht haben, beachten bitte die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes, verbunden mit den speziellen Anmelde- und Quarantänepflichten. Diese können auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit eingesehen werden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

16. Corona-Warn-App: Das Ministerium empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die „**Corona-Warn-App**“. Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

17. Schulmitwirkungsgruppen

Schulmitwirkungsgruppen, wie Klassenpflegschafts- und Schulpflegschaftssitzungen, sind unter Beachtung der geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (wie Mindestabstand, Maskenpflicht, Rückverfolgbarkeit, **Schnelltest**) für alle Beteiligten zulässig.

Es kann aber auch auf digitale Alternativen zurückgegriffen werden.

18. Wandertage / Schulleben

Es sind auch wieder unter Einhaltung des Infektionsschutzes eintägige Wandertage, Fahrten und Exkursionen zu anderen Lernorten und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern möglich.

Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist bei mehrtätigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Auf dieser Grundlage sind sie nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – zur Zahlung der entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen haben die Aufgabe, die Eltern umfassend darüber zu informieren, welche Kosten durch die Stornierung, den Abbruch oder die Umbuchung einer Schulfahrt auf sie zukommen können. Eine Übernahme der Kosten durch das Land findet nicht statt.

19. Distanzunterricht

- Distanzunterricht findet für die Kinder auf der Grundlage des organisatorischen und pädagogischen Plans zum Distanzunterricht statt (siehe Konzept dazu).
- Distanzunterricht kommt zusätzlich bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen in Betracht.
- **Vertretungsunterricht** hat Vorrang vor Distanzunterricht. Erst wenn nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten Präsenzunterricht nicht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.
- Die Entscheidung über den Einsatz trifft die Schulleitung auf der Grundlage des **organisatorischen und pädagogischen Plans** zum Distanzunterricht in Absprache mit der unteren Schulaufsicht.
- Distanzunterricht wird auch für die SuS erteilt, die sich in Quarantäne befinden oder vom Präsenzunterricht aufgrund eines ärztlichen Attests befreit sind.
- Eine Verbesserung der digitalen Ausstattung der Schule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf ist bereits im Januar 2021 durch den Schulträger erfolgt. Alle SuS der GGS Oberwiehl sind „versorgt“, ebenso sind die KuK mit Dienstrechnern ausgestattet worden. Das **digitale Distanzlernen mit Logineo LMS NRW sowie Zoom-Meetings findet erfolgreich statt.**

20. Ordnungsmaßnahmen

- Sollten sich Schülerinnen und Schüler, trotz wiederholter Ansprache, nicht an die im Sinne des Infektionsschutzes aufgestellten Regeln halten, behält sich die Schule vor, die Eltern umgehend zu informieren und ggfls. das Kind aus der Notbetreuung bzw. von dem Präsenzunterricht auszuschließen. (siehe Formular 2)

Weitere Infos unter: <https://www.schulministerium.nrw/>

gez. Nadine Safarik-Rohr (Schulleiterin GGS Oberwiehl)